

## Literaturpreis der Stadt Graz/Franz Nabl-Preis

### Satzung

Über die Verleihung des Literaturpreises der Landeshauptstadt Graz/Franz Nabl-Preis in einer Adaptierung des Beschlusses des Stadtsenats vom 5.7.1974 und 1.12.1989.

#### § 1

Der Literaturpreis der Stadt Graz wird zum ehrenden Gedenken an den Dichter und Schriftsteller Franz Nabl, 1883 – 1974, dessen literarische Tätigkeit unter anderem mit dem Ehrenring der Stadt Graz ausgezeichnet wurde,

#### Literaturpreis der Stadt Graz/Franz Nabl-Preis

benannt. Damit würdigt die Stadt Graz vor allem die Integrationskraft, die Franz Nabl in den 60er und 70er Jahren für die damals jungen, später prägenden Autorinnen und Autoren des „Forum Stadtpark“ ausstrahlte.

#### § 2

Der Literaturpreis der Stadt Graz/Franz Nabl-Preis wird alle zwei Jahre verliehen.

#### § 3

Die Höhe des Preises beträgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung € 14.500,--.

#### § 4

Der Franz Nabl-Preis wird an einen Autor oder eine Autorin verliehen, der/die in deutscher Sprache schreibt und durch einen eigenständigen Literaturbeitrag im besonderen Maße hervorgetreten ist.

Weiters kann dieser Preis einem Autor oder einer Autorin verliehen werden, der/die nicht in deutscher Sprache schreibt, jedoch in deutscher Sprache publiziert, unter der Voraussetzung, dass der/die vorwiegend, aber nicht zwingend, jedenfalls aber beispielhaft die kulturelle und sprachliche Vielfalt Österreichs repräsentiert und damit in einen europäischen Literaturkontext zu bringen ist.

Der Autor/die Autorin ist darüber hinaus, den ursprünglichen Intentionen der Stadt Graz entsprechend, durch einen eigenständigen Literaturbeitrag im besonderen Maße hervorgetreten.

Auch AutorInnengemeinschaften können mit dem Preis bedacht werden.

## § 5

Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtsenat auf Antrag des/der Kulturreferenten/Kulturreferentin der Stadt Graz nach Anhörung des für die Kulturagenden zuständigen Gemeinderätlichen Ausschusses. Der Kulturreferent/die Kulturreferentin oder ein/e von ihm/ihr bestellte Vertreter/Vertreterin führt den Vorsitz in einer Jury, die sich jedenfalls zusätzlich zum Vorsitz aus vier, besser jedoch aus sechs Mitgliedern zusammensetzt. Der Jury gehört auch der/die LeiterIn des Kulturamtes der Stadt Graz oder ein/e von ihm/ihr beauftragter/e ReferentIn der mit den Kulturagenden befassten Magistratsabteilung mit beratender Stimme an.

## § 6

Die Juryempfehlung, auf der jeweilige Stadtsenatsbeschluss aufbaut, wird in einer entsprechenden Stellungnahme öffentlich begründet.

## § 7

Der Literaturpreis der Stadt Graz/Franz Nabl-Preis wird im Rahmen einer Feierstunde vom Kulturreferenten von der Kulturreferentin der Stadt Graz übergeben.